

Kurz und knapp erklärt:

Outsourcing

[Anforderung] Was sagt das Gesetz?

Das Outsourcing findet sich in datenschutzrechtlicher Hinsicht in verschiedenen Konstellationen:

Auftragsverarbeitung; Artikel 28:

„Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, [...]“ [Absatz 1]

Gemeinsame Verantwortung; Art. 26:

„Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. [...]“

Übermittlung zur „Funktionsübertragung“; Art. 4 Ziffer 10:

„Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, [...] die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;“

Hinweis: In der Praxis fällt die Einordnung unterschiedlicher Fallstellungen oftmals schwer, weshalb der Datenschutzbeauftragte konsultiert werden sollte.

[Maßnahmen] Was ist zu tun?

Werden Leistungen durch Outsourcing betrieben, so ist folgendes zu beachten:

- » Vornahme der richtigen Beurteilung der Verhältnisse zur Setzung weiterer Schritte;
- » Bei „Funktionsübertragung“: Prüfung der Rechtsgrundlage der Datenübermittlung
- » Prüfung der Geeignetheit des Vertragspartners;
- » Abschluss der richtigen Verträge/Vereinbarungen **vor** Beginn der Zusammenarbeit;

[Nutzen] Was bringt mir das?

Die Setzung der notwendigen Schritte hat verschiedene Vorteile:

- » Verbesserung der Qualität von Sicherheitsmaßnahmen und Reduzierung von Datenpannen;
- » Vermeidung von Bußgeldern durch unzureichende Umsetzung der DSGVO;
- » Höhere Transparenz der Datenverarbeitung, der Sicherheit und der Verantwortlichkeiten.

[UIMC] Wie hilft die UIMC?

Die UIMC hat nicht nur **Templates** für verschiedene Vertragskonstellationen, sondern auch eine umfassende Expertise im Rahmen der Vertragsprüfung (Juristen) und Auditierung von IT-Dienstleistern (Informationssicherheitsexperten). Unsere Berater sind nicht nur gewissenhaft, sondern auch effizient und schnell.

[Anlage] Kurzübersicht über die möglichen Konstellationen

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine verkürzte Überblicksdarstellung. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Auftragsverarbeitung

Eine Auftragsverarbeitung ist die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungsfunktionen durch den Verantwortlichen. Hierbei handelt der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des Auftraggebers und führt keine Datenverarbeitungen im eigenen Interesse durch. Dafür braucht eine Weiterleitung von Daten an den Auftragsverarbeiter keine separate Rechtsgrundlage, weil der Auftragsverarbeiter nur der „verlängerte Arm“ des Auftraggebers darstellt.

Durch einen Vertrag ist die Auftragsverarbeitung umfassend zu regeln. Dieser Vertrag hat bestimmte Pflichtinhalte nach der DSGVO zu enthalten bzw. zu regeln.

Der Auftraggeber bleibt für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

Siehe auch One Pager „Auftragsverarbeitung“.

Übermittlung

Eine andere Konstellation ist die Auslagerung einer Dienstleistung, bei welcher der Auftragnehmer selbst eine verantwortliche Stelle in Bezug auf die Datenverarbeitung ist, weil er hierauf weisungsfrei und nach eigenem Gutdünken agiert. Hierbei handelt es sich um eine Übermittlung von Daten an einen Dritten.

Klassisches Beispiel für solche Dienstleistungen sind freiberufliche Tätigkeiten von Rechtsanwälten oder Steuerberatern. Früher wurde dies eine „Funktionsübertragung“ genannt, während der Begriff heute nicht mehr offiziell verwendet wird, weil er keinen Eingang in die DSGVO gefunden hat. Anders als bei der Auftragsverarbeitung ist für eine Datenübermittlung an einen solchen Funktionsträger eine Rechtsgrundlage notwendig, weil diese „Dritte“ im Sinne der DSGVO darstellen.

Gemeinsame Verantwortung

Legen jeweils eigenständig verantwortlichen Stellen gemeinsam die Mittel und Zwecke einer Datenverarbeitung fest, liegt eine sogenannte gemeinsame Verantwortung im Sinne von Art. 26 DSGVO vor, die wiederum mittels einer Vereinbarung zu regeln ist. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO zu regeln und diese in den Datenschutzzinformationen den Betroffenen zu kommunizieren.

Hierbei handelt jeder für sich in eigener Verantwortung, doch überschneiden sich die Tätigkeitsgebiete, weil gemeinsame Zwecke verfolgt und Mittel bestimmt werden.

Auch hier benötigt jeder Verantwortliche für sich eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung und eine Privilegierung findet nicht statt.